



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Stadtbetriebsamt	08.04.2019	1303/19 - I/432
------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.04.2019		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	07.05.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Annahmestelle für Gartenabfälle (ehem. Kompostierungsanlage)
Künftiger Betrieb
Sachstandsmitteilung**

Anlage/n:

Ohne Anlagen

Inhalt der Mitteilung:

Die Sachstandsmitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 08.04.2019

gez. Kortlüke

Begründung:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14. November 2018 wurde der Beschlussfassung der Drucksache DRU 1120/18 – I/371 unverändert zugestimmt, nach welcher der Magistrat der Stadt aufgefordert wird, für den künftigen Betrieb eine privatwirtschaftliche Lösung zu finden. Sollte sich dies nicht realisieren lassen, soll die Anlage durch die Stadt weitergeführt werden. Hierzu wird der Magistrat eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung vorlegen.

Zum heutigen Sachstand:

Bisher gilt nach wie vor die Regelung, dass Wetzlarer Haushalte, die gleichzeitig über einen eigenen Garten verfügen, pro Woche 2 m³ Material kostenfrei anliefern dürfen. – Die damit zusammenhängenden Umstände hinsichtlich der Umgehung, insbesondere durch gewerbliche Anlieferer, sind hinreichend bekannt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Frequenz der Anlieferung, die in 2018 bei ca. 17.000 Einzelanlieferungen lag – bei einem gleichzeitigen Ertrag von insgesamt 6.780.-€, wenn Kunden mehr als 2 m³ angeliefert haben.

Demgegenüber stehen folgende Kosten:

- Betriebskosten der Anlage ca. 5.500.-€ gem. einer vorliegenden Aufstellung des Amtes für Gebäudemanagement.
- Personalkosten des vor Ort eingesetzten Mitarbeiters, eingruppiert in LG 5.
- Kosten für die externe Bearbeitung und Verlagerung des Materials in Höhe von 98.605,49€, wovon im Budget des Fachamtes lediglich 30.000.-€ vorhanden waren. Über die Differenz wurde eine ÜPL in den Geschäftsgang gebracht.
- Die tatsächlichen Kosten für einen internen Maschinen- und Geräteeinsatz kommen noch hinzu, sind aber bisher nie separat erfasst worden.

Diese o.a. Kosten fallen jährlich immer mindestens an, würde man den Betrieb künftig wie bisher – also auch bei kostenfreier Anlieferung – weiterführen.

Um aber den Betrieb überhaupt weiterführen zu können, sind gem. Anweisung des RP Gießen aktuell verschiedene zusätzliche **Auflagen** alternativlos zu erfüllen, als da wären:

- Gewährung, dass die Lagerkapazität sämtlicher dort lagernden Materialien in der Summe nie die maximale Nennleistung von 2.500 t überschreitet.
- Einrichtung einer Waage, um jegliche Ein- und Ausgänge gem. tatsächlicher Menge zu erfassen. (Anm.: Gem. Auskunft eines im LDK ansässigen Fachunternehmens würde die geringstmögliche, diesbezügliche Einheit mit Lieferung, Einbau sowie Software ca. 35.000.- bis 40.000.-€ kosten. Dazu jährliche Wartungs- und Eichkosten in Höhe von ca. 4.000.-€.)
- Sofern Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern und Industriestandorten angeliefert, verarbeitet und zwischengelagert werden soll, muss dieser vorab gem. §4 Abs. 3 der Bioabfallverordnung auf Schwermetalle untersucht werden. Eine diesbezügliche Untersuchung, nach Abfuhr und Zwischenlager, kostet jeweils ca. 400.-€.
- Eine Zwischenlagerung (nach dem Schreddern) pflanzlicher Abfälle darf einen Zeitraum von acht Wochen nicht überschreiten. Geschredderte Abfälle sind umgehend, spätestens jedoch nach vier Wochen zum Zwecke einer

ordnungsgemäßen Verwertung zu einer zugelassenen Kompostierungsanlage zu verbringen.

- Um diesen Umschlagfristen gerecht zu werden, ist zum Jahresbeginn eine Ausschreibung zu machen, in der mindestens 1 x/Quartal das angelieferte Material geschreddert, gesiebt, fraktioniert und verbracht wird. (Anm.: Eine solche Ausschreibung wird derzeit gerade vom Fachamt für das 2. und 3. Quartal 2019 vorbereitet.)
- Um dies zu gewährleisten, fallen zusätzlich zu den Schredder- und Siebarbeiten Transport- und Verladekosten in Höhe von geschätzten ca. 30.000.-€/Jahr an.
- Die Annahme von Grasschnitt und Laub ist nur noch dann zulässig, wenn dieser einer umgehenden Verwertung zugeführt werden kann. Dies im Hinblick auf die Vermeidung einer Sickerwasserbildung oder dem Eintritt anaerober Abbauvorgänge. Eine Zwischenlagerung ist auf max. eine Woche beschränkt. (Anm.: Viele Haushalte bringen gerade diesen Grasschnitt sowie Laub zur Anlage. Organisatorisch ließe sich das mit der Vorhaltung von Containern sicherlich lösen, aber auch hier wären eine ergänzende Anschaffung von Containern erforderlich sowie zusätzliche Transportkosten einzustellen.)
- Um den Betrieb eines Grünschnittsammelplatzes überhaupt fortführen zu können, ist ein Antrag gem. BlmschG zu stellen, für den aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die entsprechenden Vorgaben der TA Luft sowie der TA Lärm einzuhalten sind. Ebenfalls zwingend erforderlich sind entsprechende Gutachten hinsichtlich einer Geruchsprognose und einer Staubprognose. Entsprechende Angebote von fachkundigen Büros liegen dem Fachamt mittlerweile vor. Es muss hier mit Kosten in Höhe von wenigstens 30.000.-€ gerechnet werden.
- Darüber hinaus müssen beim Weiterbetrieb (egal, ob Stadt oder privater Betreiber) folgende Formalien betrieben werden:
 - Benennung der Abfälle (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV).
 - Angaben zur Herkunft und zum Entstehungsprozess dieser Abfälle.
 - Angaben zur geschätzten Jahresmenge und zu den geplanten Entsorgungswegen.
 - Angaben zu Art und Ort der Bereitstellung der Abfälle.
 - Angaben zur geplanten Vorgehensweise hinsichtlich der Räumung des dortigen Staukanals (Untersuchung, Bereitstellung, Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der hierbei entstehenden Abfälle).

Unter Abwägung dieser vorbenannten Auflagen des RP Gießen sowie Berücksichtigung der derzeitigen beanspruchten Ressourcen, wären ergänzend zu den bereits o.a. Anmerkungen folgende zusätzlichen Maßnahmen zwingend erforderlich, soll die Anlage auch künftig durch die Stadt betrieben werden:

- Umbau der Anlage, um einem geregelten Wiegebetrieb gerecht zu werden. Die derzeitige Zufahrtsituation erlaubt dies nicht! - Bei 17.000 (kostenfreien) Anlieferungen pro Jahr (wie in 2018 erfolgt) bedeutet das jeweils 2 Wiegegänge, 1x bei Einfahrt und 1x bei Ausfahrt = 34.000 Wiegevorgänge pro Jahr, was im Durchschnitt in etwa (bei 220 Arbeitstagen) 150 Vorgängen pro Arbeitstag entspricht.
- Mindestens ein weiteres VZÄ dauerhaft im Dienst vor Ort, um das handwerkliche Tagesgeschäft abzuwickeln und um die Kunden zur richtigen Abladestelle einzuweisen. Die angelieferten Massen müssen streng separiert werden!

- Weitere Aufgaben für die Verwaltung, um die Formalien der Aufsichtsbehörde gegenüber nachhaltig sicherzustellen und um die Koordination der Wiegescheine sowie etwaigen Zahlungsverkehr abzuwickeln.
- Um die Auflagen hinsichtlich Lagerzeiten und Verlagerung/Abtransport zu sicherzustellen, wäre – zumindest saisonal – ein dauerhafter Fuhrbetrieb zu gewährleisten. Dies wäre eventuell über eine externe Vergabe zu regeln.

Fazit des Fachamtes:

Das RP Gießen als Aufsichtsbehörde hat die Anlage in Wetzlar nun im Focus und wird die mittlerweile bestehenden Vorschriften zum Betrieb einfordern.

Das Rechtsamt der Stadt Wetzlar macht in seinem Beitrag vom 13. Juni 2018 die Aussage, dass es aus seiner Sicht alternativlos sei, dass die Stadt Wetzlar zunächst beim RP Gießen einen Antrag auf Genehmigung des Anlagenbetriebs stellt. Diesem Ansatz ist die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.11.2018 gefolgt.

Praktisch bedeutet dies aber, dass in diesem Sog unweigerlich die Kosten fällig werden für

- den BlmschG-Antrag nebst div. Gutachten (ca. 30.000.-€ - einmalig),
- Beschaffung und Einbau einer Waage (ca. 40.000.-€ - einmalig),
- den verkehrstechnischen Umbau der Anlage, um die Wiegeabläufe zu gewähren (Mittelbedarf einmalig, die Höhe der Kosten sind noch nicht bekannt),
- Vergabe aller erforderlichen Leistungen an externe Firmen (ca. 100.000.-€ jährlich),

um den Betrieb zumindest so lange in städtischer Regie weiterzuführen, bis über ein Interessenbekundungsverfahren ermittelt wurde, ob es im freien Markt interessierte, potentielle Betreiber gäbe, die die Anlage nach den Vorstellungen der Stadt betreiben. - Die Stadt würde dann quasi nur einen geeigneten Platz verpachten, der hinsichtlich der Auflagen der Aufsichtsbehörde den Anforderungen gerecht wird.

Gleichzeitig ist die Umsetzung der vorher beschriebenen Maßnahmen und Auflagen der Aufsichtsbehörde haushaltsrelevant. Da im Doppelhaushalt 2018/19 hierfür kein Budget vorhanden ist, müsste dies kurzfristig im Nachtrag 2019 oder ebenfalls noch in einer weiteren ÜPL bereitgestellt werden. Eine, zumindest temporäre, Stilllegung durch die Aufsichtsbehörde erscheint dann aus Sicht des Fachamtes durchaus im Bereich des Möglichen.

Die o.a. notwendigen baulichen Maßnahmen (Beschaffung und Einbau einer Waage; Umbau der Anlage zur Gewährung der Lieferverkehrs etc.) können mangels vorhandener Fachkunde keinesfalls vom Stadtbetriebsamt abgewickelt werden. Hier wären die Fachämter -65- und -66- oder ein externes Ingenieurbüro einzuschalten. Auch dafür sind HH-Mittel einzuplanen.

Wird im weiteren Verlauf tatsächlich ein externer Betreiber gefunden, obliegt es diesem, die Auflagen der Aufsichtsbehörde weiterhin zu erfüllen und auch, ob er für die Anlieferung des Materials Gebühren erhebt. – Im Rahmen der Abstimmung eines etwaigen Pachtvertrages muss die Stadt Wetzlar dann formulieren, wie die eigenen Anlieferungen „verrechnet“ werden.

Sofern die Anlage auch künftig durch die Stadt betrieben wird, muss seitens des Magistrates eine Entscheidung gefällt werden, ob dies weiterhin - wie praktiziert - mit einer wöchentlich kostenfreien Marge von 2 m³ pro Woche für Wetzlarer Bürger/innen mit eigenem Hausstand und eigenem Garten erfolgt oder ob als Kostendeckungsbeitrag Gebühren erhoben werden. Diese müssen dann in die Gebührensatzung der Stadt aufgenommen werden.